



Rat der  
Europäischen Union

005522/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 12/12/17

Brüssel, den 12. Dezember 2017  
(OR. en)

15069/17

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0300 (NLE)**

---

EF 318  
ECOFIN 1051  
SURE 55  
SERVICES 38  
CH 48

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-Schweiz in Bezug auf eine technische Überarbeitung des Abkommens betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung zu vertretenden Standpunkt

---

**BESCHLUSS (EU) 2017/... DES RATES**

**vom ...**

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-Schweiz  
in Bezug auf eine technische Überarbeitung des Abkommens  
betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme  
der Lebensversicherung zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 91/370/EWG des Rates<sup>2</sup> geschlossen und trat am 1. Januar 1993 in Kraft.
- (2) Nach den Artikeln 39 und 40 Absatz 3 des Abkommens kann der Gemischte Ausschuss EU-Schweiz die dem Abkommen beigefügten Anhänge und Protokolle ändern.
- (3) Der Gemischte Ausschuss EU-Schweiz nahm am 18. Juli 2001 den Beschluss Nr. 1/2001<sup>3</sup> zur Änderung der Anhänge und Protokolle des Abkommens und zur Feststellung der Vereinbarkeit der internen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien mit diesem Abkommen an.
- (4) Auf seiner nächsten Sitzung soll der Gemischte Ausschuss EU-Schweiz einen Beschluss zur technischen Überarbeitung des Abkommens annehmen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 205 vom 27.7.1991, S. 3.

<sup>2</sup> Beschluss 91/370/EWG des Rates vom 20. Juni 1991 zur Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (ABl. L 205 vom 27.7.1991, S. 2).

<sup>3</sup> Beschluss Nr. 1/2001 des Gemischten Ausschusses EG-Schweiz vom 18. Juli 2001 zur Änderung der Anhänge und Protokolle des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung und zur Feststellung der Vereinbarkeit der internen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien mit diesem Abkommen (ABl. L 291 vom 8.11.2001, S. 52).

- (5) Da dieser Beschluss für die Union verbindlich sein wird, ist es zweckmäßig, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss EU-Schweiz in Bezug auf die Änderung der dem Abkommen beigefügten Anhänge und Protokolle und hinsichtlich der Vereinbarkeit der internen Rechtsvorschriften mit dem Abkommen vertreten werden soll.
- (6) Die Solvabilitätssysteme der Union und der Schweiz sind seit 2001 im Rahmen des Abkommens verändert worden. Die im Abkommen enthaltenen Bezugnahmen auf die Solvabilitätssysteme müssen daher aktualisiert werden, damit sie den gegenwärtig in der Union und in der Schweiz geltenden Systemen entsprechen.
- (7) Der Umrechnungkurs zwischen dem Euro und dem Schweizer Franken sollte geändert werden, um das aktuelle Umtauschverhältnis widerzuspiegeln —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-Schweiz in Bezug auf die geplante technische Überarbeitung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

## *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. ...  
DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-SCHWEIZ<sup>1</sup>**

vom ...

**zur Änderung der Anhänge und Protokolle des Abkommens  
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft  
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung  
und zur Feststellung der Vereinbarkeit der internen Rechtsvorschriften  
der Vertragsparteien mit diesem Abkommen**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-SCHWEIZ —

gestützt auf die Artikel 39 und 40 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung<sup>2</sup> (im Folgenden „Abkommen“),

gestützt auf den Beschluss Nr. 1/2001 des Gemischten Ausschusses EG-Schweiz vom 18. Juli 2001 zur Änderung der Anhänge und Protokolle des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung und zur Feststellung der Vereinbarkeit der internen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien mit diesem Abkommen<sup>3</sup>,

---

<sup>1</sup> Früher: Gemischter Ausschuss EG-Schweiz.

<sup>2</sup> ABl. EG L 205 vom 27.6.1991, S. 3; AS 1992 1894.

<sup>3</sup> ABl. EG L 291 vom 8.11.2001, S. 52; AS 2002 3056.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Union sind neue Mitgliedstaaten beigetreten, was einige technische Änderungen des Anhangs III des Abkommens erforderlich macht.
- (2) Bestimmte Rechtsakte, die von der Union und der Schweiz zwischen dem 18. Juli 2001 und dem ... [Datum der Unterzeichnung dieses Beschlusses] erlassen wurden, machen eine Änderung der Anhänge und Protokolle des Abkommens erforderlich.
- (3) Nach einer entsprechenden Prüfung erfordern einige von der Schweiz erlassene Rechtsakte keine Änderung des Abkommens —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## Artikel 1

Infolge der Rechtsakte, die die Union und die Schweiz zwischen dem 18. Juli 2001 und dem ... [Datum der Unterzeichnung dieses Beschlusses] erlassen haben, und angesichts des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Union wird das Abkommen wie folgt geändert:

1. Die Aufzählung der zulässigen Rechtsformen in Anhang III Teil B des Abkommens wird durch die Aufzählung in Anhang III Teil A der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> ersetzt.
2. Das dem Abkommen beigefügte Protokoll Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

### *„Artikel 1*

#### *Definition der Solvabilitätsspanne*

Für Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet der Union entspricht die Solvabilitätsspanne der Solvenzkapitalanforderung im Sinne der Artikel 100 und 101 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates\*.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. EU L 335 vom 17.12.2009, S. 1), geändert durch Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABl. EU L 153 vom 22.5.2014, S. 1) und zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. EU L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

Für Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft entspricht die Solvabilitätsspanne dem Zielkapital, das zusammen mit verbundenen Konzepten wie der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und dem risikotragenden Kapital nach dem Schweizer Solvenzttest (SST) im Versicherungsaufsichtsgesetz\*\* und in der Aufsichtsverordnung\*\*\* definiert ist.

- 
- \* Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. EU L 335 vom 17.12.2009, S. 1), geändert durch Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABl. EU L 153 vom 22.5.2014, S. 1) und zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. EU L 354 vom 23.12.2016, S. 37).
- \*\* Versicherungsaufsichtsgesetz (AS 2005 5269), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (AS 2015 5339).
- \*\*\* Aufsichtsverordnung (AS 2005 5305), zuletzt geändert am 25. November 2015 (AS 2015 5413)."

b) Artikel 2 wird gestrichen;

- c) Artikel 3 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 3*

*Definition des Garantiefonds*

Für Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet der Union entspricht der Garantiefonds der Mindestkapitalanforderung im Sinne der Artikel 128 und 129 der Richtlinie 2009/138/EG\*.

Für Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft entspricht der Garantiefonds dem Mindestkapital (unterste Interventionsschwelle) im Schweizer Solvenzttest.

---

\* geändert durch Richtlinie 2014/51/EU zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2016/2341."

- d) Artikel 4 wird gestrichen.

3. Artikel 2.3 des Protokolls Nr. 3 wird wie folgt geändert:

"2.3. Das Austauschverhältnis zwischen dem EUR und dem CHF wird für sämtliche Anhänge und Protokolle auf 1 EUR = 1,14 CHF festgelegt."

## Artikel 2

Die folgenden Rechtsakte der Union sind mit dem Abkommen vereinbar:

- Richtlinie 2009/138/EG<sup>1</sup>;
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 17. Januar 2015 veröffentlichten Fassung<sup>2</sup>;
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/460 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 20. März 2015 veröffentlichten Fassung<sup>3</sup>;

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. EU L 335 vom 17.12.2009, S. 1), geändert durch Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABl. EU L 153 vom 22.5.2014, S. 1) und zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. EU L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. EU L 12 vom 17.1.2015, S. 1).

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/460 der Kommission vom 19. März 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich des Verfahrens zur Genehmigung eines internen Modells gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU L 76 vom 20.3.2015, S. 13).

- Durchführungsverordnung (EU) 2015/461 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 20. März 2015 veröffentlichten Fassung<sup>1</sup>;
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/462 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 20. März 2015 veröffentlichten Fassung<sup>2</sup>;
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/498 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 25. März 2015 veröffentlichten Fassung<sup>3</sup>;
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/499 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 25. März 2015 veröffentlichten Fassung<sup>4</sup>;

---

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/461 der Kommission vom 19. März 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich des Prozesses zur Erzielung einer gemeinsamen Entscheidung über den Antrag auf Verwendung eines gruppeninternen Modells gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU L 76 vom 20.3.2015, S. 19).

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/462 der Kommission vom 19. März 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Verfahren für die aufsichtliche Genehmigung für die Errichtung von Zweckgesellschaften, für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden im Hinblick auf Zweckgesellschaften sowie zur Festlegung der Formate und Muster für die von Zweckgesellschaften gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vorzulegenden Angaben (ABl. EU L 76 vom 20.3.2015, S. 23).

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/498 der Kommission vom 24. März 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Verfahren zur aufsichtlichen Genehmigung der Verwendung unternehmensspezifischer Parameter gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU L 79 vom 25.3.2015, S. 8).

<sup>4</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/499 der Kommission vom 24. März 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Verfahren zur aufsichtlichen Genehmigung der Verwendung ergänzender Eigenmittelbestandteile gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU L 79 vom 25.3.2015, S. 12).

- Durchführungsverordnung (EU) 2015/500 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 25. März 2015 veröffentlichten Fassung<sup>1</sup>;
- Delegierter Beschluss (EU) 2015/1602 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 24. September 2015 veröffentlichten Fassung<sup>2</sup>;
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2011 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 12. November 2015 veröffentlichten Fassung<sup>3</sup>;
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2012 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 12. November 2015 veröffentlichten Fassung<sup>4</sup>;

---

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/500 der Kommission vom 24. März 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die die Verfahren zur aufsichtlichen Genehmigung der Anwendung einer Matching-Anpassung gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU L 79 vom 25.3.2015, S. 18).

<sup>2</sup> Delegierter Beschluss (EU) 2015/1602 der Kommission vom 5. Juni 2015 über die Gleichwertigkeit der in der Schweiz geltenden Solvabilitäts- und Aufsichtssysteme für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf der Grundlage von Artikel 172 Absatz 2, Artikel 227 Absatz 4 und Artikel 260 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU L 248 vom 24.9.2015, S. 95).

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2011 der Kommission vom 11. November 2015 über die Verzeichnisse regionaler und lokaler Gebietskörperschaften, für die gemäß der Richtlinie 2009/138/EG gilt, dass Risiken ihnen gegenüber als Risiken gegenüber dem Zentralstaat zu betrachten sind (ABl. EU L 295 vom 12.11.2015, S. 3).

<sup>4</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2012 der Kommission vom 11. November 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf die Verfahren für Beschlüsse zur Festsetzung, Berechnung und Aufhebung von Kapitalaufschlägen im Einklang mit der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU L 295 vom 12.11.2015, S. 5).

- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2013 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 12. November 2015 veröffentlichten Fassung<sup>1</sup>;
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2014 der in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 12. November 2015 veröffentlichten Fassung<sup>2</sup>;
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2015 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 12. November 2015 veröffentlichten Fassung<sup>3</sup>;
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2016 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 12. November 2015 veröffentlichten Fassung<sup>4</sup>;

---

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2013 der Kommission vom 11. November 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Standardabweichungen bei gesundheitsbasierten Risikoausgleichssystemen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU L 295 vom 12.11.2015, S. 9).

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2014 der Kommission vom 11. November 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Verfahren und Muster für die Übermittlung der Informationen an die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde und für den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU L 295 vom 12.11.2015, S. 11).

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2015 der Kommission vom 11. November 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Verfahren zur Bewertung externer Ratings im Einklang mit der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU L 295 vom 12.11.2015, S. 16).

<sup>4</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2016 der Kommission vom 11. November 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf den Aktienindex für die symmetrische Anpassung der Standardkapitalanforderung für Aktienanlagen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU L 295 vom 12.11.2015, S. 18).

- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2017 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 12. November 2015 veröffentlichten Fassung<sup>1</sup>;
- Delegierter Beschluss (EU) 2015/2290 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 9. Dezember 2015 veröffentlichten Fassung<sup>2</sup>;
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 31. Dezember 2015 veröffentlichten Fassung<sup>3</sup>;
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2451 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 31. Dezember 2015 veröffentlichten Fassung<sup>4</sup>;

---

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2017 der Kommission vom 11. November 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf die angepassten Faktoren zur Berechnung der Kapitalanforderung für das Wechselkursrisiko für an den Euro gekoppelte Währungen im Einklang mit der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU L 295 vom 12.11.2015, S. 21).

<sup>2</sup> Delegierter Beschluss (EU) 2015/2290 der Kommission vom 5. Juni 2015 über die vorläufige Gleichwertigkeit der geltenden Solvabilitätssysteme in Australien, Bermuda, Brasilien, Kanada, Mexiko und den Vereinigten Staaten, die auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in diesen Ländern anwendbar sind (ABl. EU L 323 vom 9.12.2015, S. 22).

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörden gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU L 347 vom 31.12.2015, S. 1).

<sup>4</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2451 der Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Meldebögen und die Struktur für die gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von den Aufsichtsbehörden offenzulegenden Informationen (ABl. EU L 347 vom 31.12.2015, S. 1224).

- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 31. Dezember 2015 veröffentlichten Fassung<sup>1</sup>;
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/165 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 9. Februar 2016 veröffentlichten Fassung<sup>2</sup>;
- Delegierter Beschluss (EU) 2016/309 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 4. März 2016 veröffentlichten Fassung<sup>3</sup>;
- Delegierter Beschluss (EU) 2016/310 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 4. März 2016 veröffentlichten Fassung<sup>4</sup>;

---

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 der Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Verfahren, Formate und Meldebögen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU L 347 vom 31.12.2015, S. 1285).

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2016/165 der Kommission vom 5. Februar 2016 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 1. Januar bis zum 30. März 2016 im Einklang mit der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Solvabilität II“) (ABl. EU L 32 vom 9.2.2016, S. 31).

<sup>3</sup> Delegierter Beschluss (EU) 2016/309 der Kommission vom 26. November 2015 über die Gleichwertigkeit des in Bermuda geltenden Aufsichtssystems für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit dem in der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten System, und zur Änderung des Delegierten Beschlusses (EU) 2015/2290 der Kommission (ABl. EU L 58 vom 4.3.2016, S. 50).

<sup>4</sup> Delegierter Beschluss (EU) 2016/310 der Kommission vom 26. November 2015 über die Gleichwertigkeit des japanischen Solvabilitätssystems für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit dem in der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten System (ABl. EU L 58 vom 4.3.2016, S. 55).

- Delegierte Verordnung (EU) 2016/467 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 1. April 2016 veröffentlichten Fassung<sup>1</sup>;
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/869 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 3. Juni 2016 veröffentlichten Fassung<sup>2</sup>;
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1376 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 18. August 2016 veröffentlichten Fassung<sup>3</sup>;
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1630 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 10. September 2016 veröffentlichten Fassung<sup>4</sup>;

---

<sup>1</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/467 der Kommission vom 30. September 2015 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Bezug auf die Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen für verschiedene von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehaltene Anlageklassen (ABl. EU L 85 vom 1.4.2016, S. 6).

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2016/869 der Kommission vom 27. Mai 2016 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 31. März bis 29. Juni 2016 gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (ABl. EU L 147 vom 3.6.2016, S. 1).

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2016/1376 der Kommission vom 8. August 2016 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. Juni bis 29. September 2016 gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (ABl. EU L 224 vom 18.8.2016, S. 1).

<sup>4</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2016/1630 der Kommission vom 9. September 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Verfahren zur Anwendung der Übergangsmaßnahme für das Untermodul „Aktienrisiko“ im Einklang mit der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU. L 243 vom 10.9.2016, S. 1).

- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1800 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 12. Oktober 2016 veröffentlichten Fassung<sup>1</sup>;
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1868 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 21. Oktober 2016 veröffentlichten Fassung<sup>2</sup>;
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1976 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 16. November 2016 veröffentlichten Fassung<sup>3</sup>;
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/309 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 28. Februar 2017 veröffentlichten Fassung<sup>4</sup>;

---

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2016/1800 der Kommission vom 11. Oktober 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Zuweisung der Ratings externer Ratingagenturen zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU L 275 vom 12.10.2016, S. 19).

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2016/1868 der Kommission vom 20. Oktober 2016 zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU L 286 vom 21.10.2016, S. 35).

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2016/1976 der Kommission vom 10. November 2016 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. September bis 30. Dezember 2016 gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (ABl. EU L 309 vom 16.11.2016, S. 1).

<sup>4</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/309 der Kommission vom 23. Februar 2017 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 31. Dezember 2016 bis 30. März 2017 gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (ABl. EU L 53 vom 28.2.2017, S. 1).

- Durchführungsverordnung (EU) 2017/812 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 18. Mai 2017 veröffentlichten Fassung<sup>1</sup>;
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/1421 in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 14. September 2017 veröffentlichten Fassung<sup>2</sup>;
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/1542 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 14. September 2017 veröffentlichten Fassung<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/812 der Kommission vom 15. Mai 2017 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 31. März bis 29. Juni 2017 gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (ABl. EU L 126 vom 18.5.2017, S. 1).

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/1421 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. Juni bis 29. September 2017 gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (ABl. EU L 204 vom 5.8.2017, S. 7).

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2017/1542 der Kommission vom 8. Juni 2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Bezug auf die Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen für verschiedene von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehaltene Anlageklassen (Infrastrukturunternehmen) (ABl. EU L 236 vom 14.9.2017, S. 14).

Die folgenden Rechtsakte der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind mit dem Abkommen vereinbar:

- Versicherungsaufsichtsgesetz<sup>1</sup>
- Aufsichtsverordnung<sup>2</sup>.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ....

*Im Namen des Gemischten Ausschusses  
Der Präsident*

---

---

<sup>1</sup> Versicherungsaufsichtsgesetz (AS 2005 5269) zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (AS 2015 5339).

<sup>2</sup> Aufsichtsverordnung (AS 2005 5305) zuletzt geändert am 25. November 2015 (AS 2015 5413).